

St. Gallen, 28.X.2010

**DER PERSONENSCHADEN UND DER
SOZIALVERSICHERUNGSREGRESS IM
SPANISCHEN RECHT**

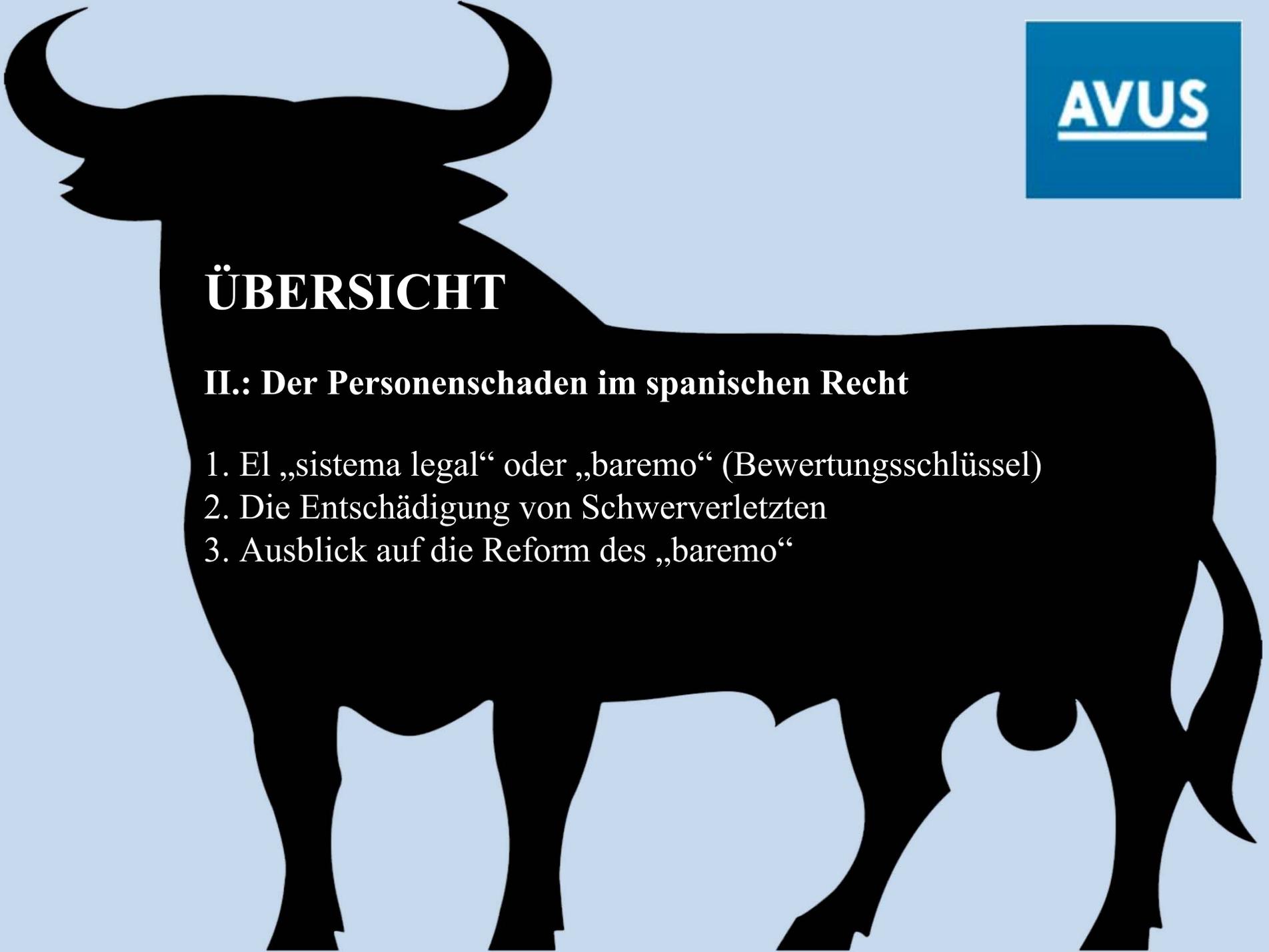
Monika Tholen
AVUS ESPAÑA TRAMITACIÓN DE SINIESTROS, S.A.U

A large, solid black silhouette of a bull is positioned on the left side of the slide, facing right. The bull has large, curved horns and a thick, shaggy mane. The text is overlaid on the bull's body.

ÜBERSICHT

I.: Grundlagen des spanischen Schadenersatzrechts bei Verkehrsunfällen

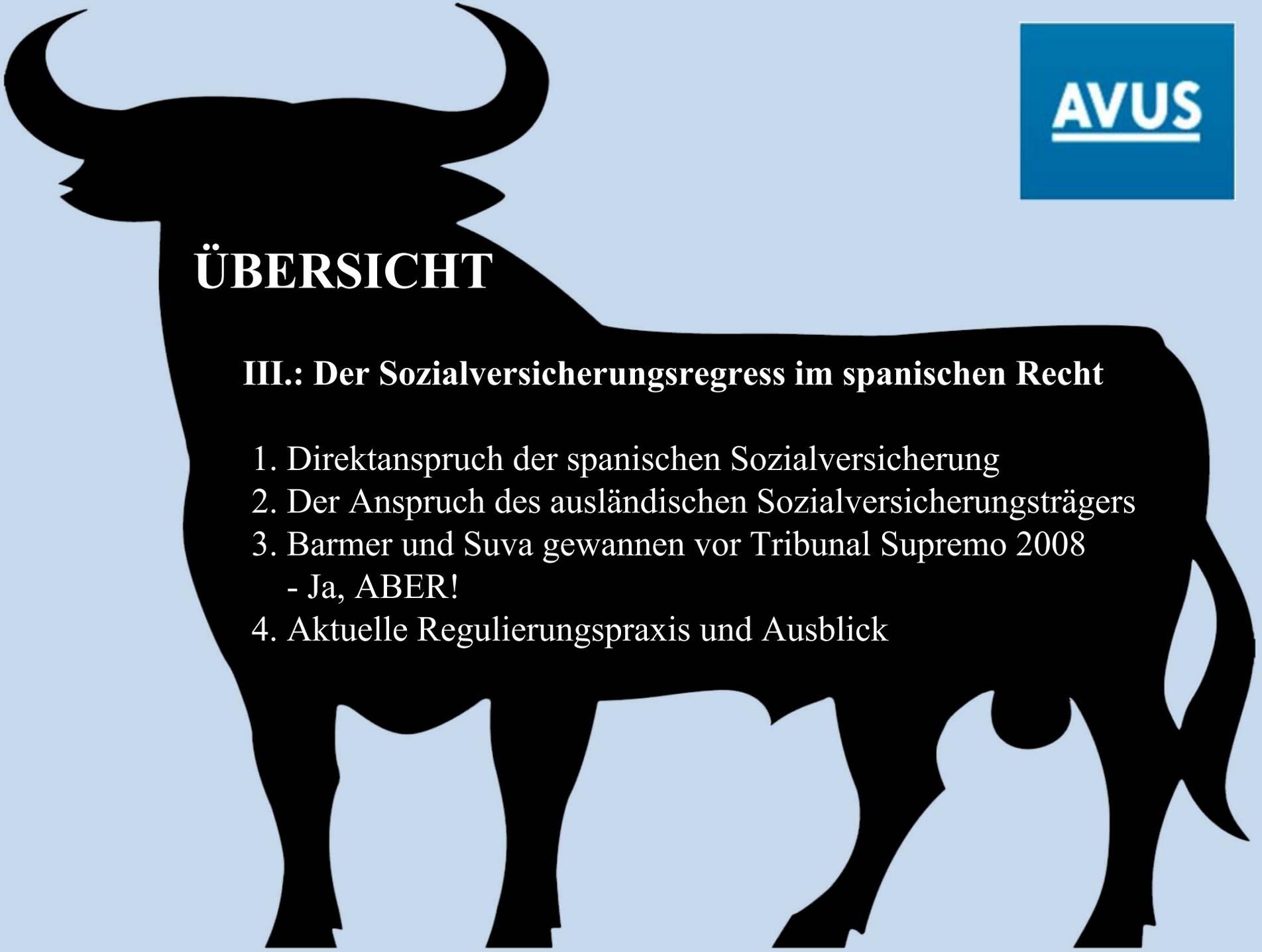
1. Die wichtigsten Gesetze
2. Die Haftung
3. Die Verjährung

A large, solid black silhouette of a bull is positioned on the left side of the slide, facing right. The bull has large, curved horns and a thick, shaggy mane. The text is overlaid on the right side of the bull's body.

ÜBERSICHT

II.: Der Personenschaden im spanischen Recht

1. El „sistema legal“ oder „baremo“ (Bewertungsschlüssel)
2. Die Entschädigung von Schwerverletzten
3. Ausblick auf die Reform des „baremo“

A large black silhouette of a bull is positioned on the left side of the slide, facing left. The bull's body is filled with text. The word 'ÜBERSICHT' is written in white, bold, sans-serif capital letters on the bull's neck. Below it, the title 'III.: Der Sozialversicherungsregress im spanischen Recht' is written in white, bold, sans-serif capital letters. A list of four items follows, also in white, sans-serif font, with the first three items numbered. The fourth item is not numbered. The background of the slide is a light blue color.

ÜBERSICHT

III.: Der Sozialversicherungsregress im spanischen Recht

1. Direktanspruch der spanischen Sozialversicherung
2. Der Anspruch des ausländischen Sozialversicherungsträgers
3. Barmer und Suva gewannen vor Tribunal Supremo 2008
- Ja, ABER!
4. Aktuelle Regulierungspraxis und Ausblick



**I.: Grundlagen des spanischen
Schadenersatzrechts bei Verkehrsunfällen**

DIE WICHTIGSTEN GESETZE

A) CÓDIGO CIVIL (> *Zivilgesetzbuch*):

- **Artikel 1089, 1092 CC i.V.m. Código Penal (Strafgesetzbuch)** regeln die **zivilrechtliche Haftung für Verbrechen und Vergehen** („responsabilidad civil ex delicto“);
- **Artikel 1089, 1093 CC i.V.m. Artikel 1902 ff CC** regeln die „andere“ **außervertragliche Verschuldenshaftung**;
- **Artikel 1106 CC** gewährt Schadenersatz für „**lucro cesante**“;



B) Código Penal (>*Strafgesetzbuch*):

Erstes Buch, Titel V:

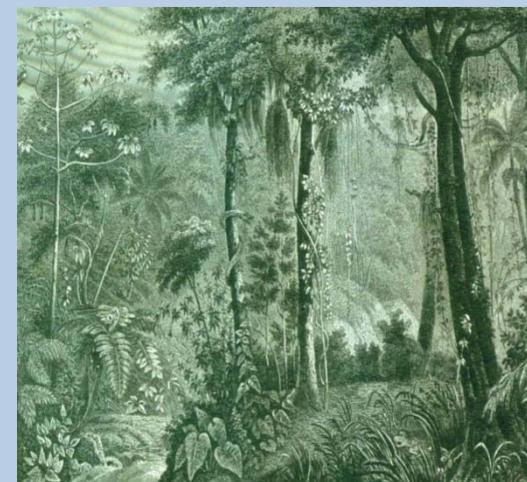
die zivilrechtliche Haftung aus Verbrechen und Vergehen

- **Artikel 109 C.P.:** verspricht **Schadenersatz** für den aus einem Vergehen oder Verbrechen resultierenden Schaden und räumt dem Geschädigten ein **Wahlrecht** ein, mit dem er die zivilrechtlichen Ansprüche auf dem **Zivilrechtsweg** geltend machen **oder** im **Strafverfahren** verfolgen kann
- **Artikel 110 C.P.:** Haftung bedeutet **Wiederherstellung bzw. Wiedergutmachung des materiellen und immateriellen Schadens**
- **Artikel 117 C.P.:** Haftung des **Haftpflichtversicherers** in Höhe der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich bestimmten Deckungssummen



Zweites Buch des Código Penal (Katalog von Verbrechen und Vergehen):

- **Artikel 142 C.P.: fahrlässige Tötung**
- **Artikel 379 ff C.P.: Straßenverkehrsdelikte**



E) Real Decreto Legislativo 8/2004, de 29 de Octubre (Ley de responsabilidad civil y seguro en la circulación de vehículos a motor, LRCSCVM > *Gesetz zur Haftpflicht und Versicherung von Motorfahrzeugen im Strassenverkehr*):

Titel I: Vorschriften zur Zivilordnung

➤ **Kapitel I: allgemeine Vorschriften**

- **Artikel 1 LRCSCVM i.V.m. Artikel 1089 CC = Anspruchsgrundlage für die Kfz-Haftpflicht**

➤ **Kapitel II: Vorschriften zur obligatorischen Haftpflichtversicherung**

- **Artikel 2 LRCSCVM: Versicherungspflicht**



- **Artikel 4 II LRCSCVM: Deckungssummen**
(gültig ab 01.01.2008)

pro Schaden für **Körperschäden 70.000.000,- €** und
für **Sachschäden 15.000.000,- €**

- **Kapitel III:** Entrichtung des Schadenersatzes in der obligatorischen Haftpflichtversicherung
- **ANHANG (Anexo) zum R.D.L. 8/2004: Kriterien und Interpretationshilfen für die Anwendung** der Tabellen für eine Bewertung der Körperverletzungsschäden;
- **ANHANG zum ANHANG (sog. „Anejo“): Tabellen** zur Bewertung der Körperverletzungsschäden („baremo“)



F) Ley 21/2007, de 11 de Julio 2007:

hat das Gesetz zur Haftpflicht und Versicherung von Motorfahrzeugen im Straßenverkehr (**Real Decreto Legislativo 8/2004**) **verändert** und diesem Gesetz den heute weitgehend neuen Text verliehen;

G) Real Decreto 1507/2008, de 12 de Septiembre (Reglamento del seguro obligatorio de responsabilidad civil en la circulación de vehículos a motor > *Verordnung zur obligatorischen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge im Straßenverkehr*):

- Artikel 1: Definition Motorfahrzeug
- Artikel 2: Definition Verkehrsunfall



DIE HAFTUNG



2. Die Haftung

A) Die zivilrechtliche Haftung aufgrund strafrechtlicher Haftung: Strafprozess oder Zivilprozess?

- gemäß Art. 109 C.P. steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Schadenersatz zu, den er im Strafverfahren oder auf dem Zivilrechtsweg verfolgen kann;
- wird ein Strafverfahren durchgeführt und werden die zivilrechtlichen Ansprüche nicht in diesem Verfahren geltend gemacht, dann muss der Geschädigte den Abschluss des Strafverfahrens abwarten, ehe er seine Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend machen kann (sog. “prejudicialidad penal”);
- die Versicherung, die ihre Ansprüche nicht im Strafverfahren geltend machen will, steht oftmals “auf der Doppelspur im Prozess-Stau”;



B) Verschuldens- und Gefährdungshaftung

- a) Die **Verschuldenshaftung** ergibt sich aus **Artikel 1089 CC i.V.m. Art. 1.1 I LRCSCVM**

- b) Die **Gefährdungshaftung** ergibt sich aus **Artikel 1089 CC i.V.m. Art. 1.1 II LRCSCVM** für Personenschäden



DIE VERJÄHRUNG



3. Die Verjährung



- A) die **Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, die kein Verbrechen oder Vergehen sind**, tritt gemäß Artikel 1968 II CC in einem Jahr ein;
- B) die **Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, die den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens verwirklicht**, wird nicht ausdrücklich durch Artikel 1968 II CC geregelt und daher **wird die Verjährung für diese Fälle diskutiert**:
- a) einerseits soll gemäß Artikel 1964 CC die **allgemeine Verjährungsfrist von 15 Jahren** für Ansprüche auf Erfüllung eines Tun oder Unterlassens auch für diesen Fall gelten;
 - b) andererseits soll **analog 1968 II eine einjährige Verjährungsfrist** gelten;



C) das seit 01.01.2004 in Kraft getretene katalanische Zivilgesetzbuch, der **Código Civil Catalan** schreibt in Artikel 121.21 eine **Verjährungsfrist von drei Jahren für Ansprüche aus unerlaubter Handlung vor;**



II.:DER PERSONENSCHADEN IM SPANISCHEN RECHT BEI VERKEHRSUNFÄLLEN



1.: Das System zur Entschädigung von Körperverletzungsschäden

Das sogenannte „sistema legal“, oder auch „baremo“ genannt, ist **zwingend zur Bewertung des Schadenersatzes bei Personenschäden aufgrund von Verkehrsunfällen anzuwenden.**

Vor den eigentlichen Tabellen unter **Punkt Erstens im Anexo** finden sich elf wichtige Kriterien, die bei Beurteilung der Haftung und der Ermittlung der Entschädigung zwingend zu berücksichtigen sind.

Außerdem hat der Gesetzgeber unter **Punkt Zweitens im Anexo** noch vor den Tabellen hilfreiche Erklärungen zum Verständnis der Tabellen gegeben.



B) **Auszug** aus den im Anexo zum R.D.L. 8/2004 (LRCSCVM) enthaltenen **Kriterien** für die Beurteilung der Haftung und Ermittlung der Entschädigung

- Das **System ist für die Bewertung der Körperverletzungsschäden aus Verkehrsunfällen anzuwenden**, soweit die Körperverletzungsschäden nicht die Konsequenz eines vorsätzlich verwirklichten Delikts sind;
- eine **Mithaftung des Opfers kann auch bei nicht schuldhaftem Handeln des Opfers** angenommen werden;
- als **Alter des Opfers im Sinne der Tabellen** gilt immer das **Alter zum Zeitpunkt des Unfalls**;



- **R.D.L 8/2004 Anexo, Septimo (siebtes Kriterium):**

- **Der Moralschaden ist bei allen Geschädigten gleich** zu bewerten.

- => die objektive Bewertung des erlittenen Grundschadens erfolgt mit den Tabellen I, III und Va;

- Um eine vollumfängliche Entschädigung der **psycho-physischen Beeinträchtigungen** zu gewährleisten ist die **wirtschaftliche Situation des Geschädigten** zu berücksichtigen, inklusive der Verlust seiner Erwerbsfähigkeit und der Einkommensverlust. Außerdem sind die familiären und persönlichen Umstände des Geschädigten zu berücksichtigen.

- => die individuelle Bewertung des Schadens erfolgt mit den Tabellen II, IV und Vb;



- **Eventuell existierende außergewöhnliche Umstände können für eine genaue Bewertung des Schadens im Einzelfall herangezogen werden.**

=> das unter diesem Punkt erwähnte Kriterium wird in Rechtsprechung und Lehre als Garantie für eine vollumfängliche Entschädigung des Verletzten empfunden („restitutio in integrum“);





C) Die **Tabellen zur Bewertung der Körperverletzungsschäden** finden sich im Anhang zum Anhang (sogenanntes „anejo“) des R.D.L. 8/2004 (LRCSCVM)

Schadensersatzpflichtig ist der **Todesfall**, sowie die bei einem Verletzten **dauerhaft verbleibenden Beeinträchtigungen** und die **zeitweise Arbeitsunfähigkeit**.

➤ **Tabelle I: Grundentschädigung im Todesfall (inklusive immaterieller Schaden)**

Mittels fünf sich gegenseitig ausschließender Gruppen werden verschiedene familiäre Situationen des Opfers berücksichtigt und entsprechend der Kreis der Begünstigten festgelegt;

SIEHE TABELLE I

- Verkehrstoter mit Ehepartner;
- Verkehrstoter ohne Ehepartner, mit minderjährigen und gegebenenfalls volljährigen Kindern;
- Verkehrstoter ohne Ehepartner und nur mit volljährigen Kindern;
- Verkehrstoter ohne Ehepartner, ohne Kinder, nur mit Eltern und Großeltern;
- Verkehrstoter nur mit Geschwistern;

SIEHE TABELLE I

➤ **Tabelle II: Korrekturfaktoren zur Grundentschädigung im Todesfall (> individueller Schaden)**

- je nach Nettojahreseinkommen des Verkehrstoten ist die gemäß Tabelle I ermittelte Grundentschädigung um bis zu 75% zu erhöhen;
- die Grundentschädigung ist ebenfalls zu erhöhen, wenn der Begünstigte ein Behinderter ist,
- wenn das Verkehrsoffer Einzelkind war oder wenn beide Elternteile im selben Verkehrsunfall ihr Leben verloren haben;
- Verliert eine Schwangere ihr Leben in einem Verkehrsunfall und verliert auch der Fetus dadurch das Leben, dann wird dieser Umstand durch einen entsprechenden Korrekturfaktor in dieser Tabelle berücksichtigt.

SIEHE TABELLE II



➤ **Tabelle V: Entschädigung für zeitweise Beeinträchtigungen**

Tabelle V, A GrundschaDen (inkl. immaterieller Schaden)

- Krankheitstag mit Krankenhausaufenthalt
- Arbeitsunfähigkeitstag
- Krankheitstag mit leichten Beschwerden

Tabelle V, B (> individueller Schaden)

Je nach Nettojahreseinkommen des Verletzten ist die gemäß
Tabelle V,A ermittelte GrundschaDigung um bis zu 75% zu erhöhen.

SIEHE TABELLE V

➤ **Tabelle VI: Kodifizierung und Bewertung der Folgeschäden**



- Kopf;
- Rumpf;
- Herz-Kreislauf-System;
- obere Extremitäten und Schultergürtel;
- untere Extremitäten und Hüfte;
- Rückenmark und Hirnnerven;
- Peripheres Nervensystem;
- Störungen des endokrinen Systems;

In jedem Kapitel befinden sich die zu ihm gehörenden Folgeschäden, die je nach ihrer Art entweder mit einer festen Punktzahl bewertet werden oder aber dem zu urteilenden medizinischen Sachverständigen eine Punktspanne für eine bessere Beurteilung des Einzelfalls anbieten.

Ästhetische und funktionelle Folgeschäden sind getrennt zu bewerten.



➤ **Tabelle III: Grundentschädigung für bleibende Schäden
(inklusive immaterieller Schaden)**

Anhand der von einem medizinischen Sachverständigen gemäß Tabelle VI für alle Verletzungen ermittelten Gesamtpunkte für funktionelle Folgeschäden und der insgesamt ermittelten Punktzahl für ästhetische Folgeschäden kann in Abhängigkeit vom Alter des Geschädigten mittels Tabelle III ein entsprechender Wert in € pro Punkt funktioneller Folgeschaden bzw. pro Punkt ästhetischer Folgeschaden zugewiesen werden. Der so ermittelte Punktwert ist dann mit der Gesamtpunktzahl für funktionelle Folgeschäden bzw. mit der Gesamtpunktzahl für ästhetische Folgeschäden zu multiplizieren, um die entsprechenden Beträge für die Grundentschädigung für bleibende Schäden zu erhalten.

SIEHE TABELLE III



➤ **Tabelle IV: Korrekturfaktoren zur Grundentschädigung für bleibende Schäden (> individueller Schaden)**

Je nach Nettojahreseinkommen des Verletzten ist die gemäß Tabelle III ermittelte Grundentschädigung anhand des ersten Korrekturfaktors der Tabelle IV um bis zu 75% zu erhöhen.

Eine Fußnote stellt klar, dass jedes Opfer in arbeitsfähigem Alter zumindest einen Korrekturfaktor bis zu 10% erhalten muss.

SIEHE TABELLE IV

PRAKTISCHE FÄLLE





2.: Die Entschädigung von Schwerverletzten

Tabelle IV: Korrekturfaktoren zur Grundentschädigung für bleibende Schäden **bei Schwerverletzten** (> individueller Schaden)

- Das Gesetz sieht einen **Korrekturfaktor für einen zusätzlich erlittenen Moralschaden** vor, wenn ein Folgeschaden mehr als 75 Punkte oder alle Folgeschäden zusammen insgesamt mit mehr als 90 Punkten bewertet wurden.
- **Korrekturfaktor für bleibende Schäden, die eine dauernde Beeinträchtigung für die Ausübung der gewöhnlichen Aktivität des Verletzten bedeuten:**

Mit gewöhnlicher Aktivität des Verletzten ist nicht nur seine berufliche Aktivität gemeint, sondern die Gesamtheit seiner Aktivitäten, mit welchen er sein Leben gestaltet.

SIEHE TABELLE IV



- **Teilweise** Beeinträchtigung

wenn die bleibenden Schäden teilweise die gewöhnliche Aktivität des Verletzten verhindern, ohne allerdings die grundlegenden Aktivitäten zu beeinträchtigen;

- **Volle** Beeinträchtigung

wenn die bleibenden Schäden die gewöhnliche Aktivität des Verletzten völlig verhindern;

- **Absolute** Beeinträchtigung

wenn die bleibenden Schäden jedwede Aktivität des Verletzten verhindern;

SIEHE TABELLE IV



➤ **Korrekturfaktor für Schwerinvalidität**

durch bleibende Schäden betroffene Personen, die **die Hilfe anderer Personen zur Verrichtung der grundlegenden täglichen Aktivitäten benötigen**, haben Anspruch auf diese Entschädigung;

➤ **Anpassung der Wohnung**

Je nach Art der Wohnung und den Lebensumständen des Beeinträchtigten, und unter Berücksichtigung seiner Bedürfnisse;

➤ **Anpassung des eigenen Fahrzeuges**

je nach Art des Fahrzeuges und den Lebensumständen des Beeinträchtigten;

SIEHE TABELLE IV

➤ **Moralschaden der Familienangehörigen**

Die dem Schwerinvaliden nächsten Familienangehörigen sollen mittels dieses Korrekturfaktors für die substantielle Veränderung ihres Lebens und Zusammenlebens entschädigt werden.

➤ **Korrekturfaktor bei Verlust des Fetus einer Schwangeren aufgrund Unfall**

Auch dann, wenn die Schwangere selbst nicht verletzt wurde, ist der Umstand des Verlustes eines Fetus aufgrund Verkehrsunfall nach diesem Korrekturfaktor zu entschädigen.

SIEHE TABELLE IV

➤ **Kriterium Absatz 1 Nr. 7 des Anhangs
als Korrekturfaktor in Tabelle IV (ohne Begrenzung):**

- die **wirtschaftliche Situation des Geschädigten** ist zu berücksichtigen, inklusive der Verlust seiner Erwerbsfähigkeit und der Einkommensverlust;
- außerdem sind die **familiären und persönlichen Umstände des Geschädigten** zu berücksichtigen;
- **eventuell existierende außergewöhnliche Umstände** können für eine genaue Bewertung des Schadens im Einzelfall herangezogen werden;

AUSBLICK AUF DIE REFORM DES “BAREMO”



3.: Ausblick auf die Reform des „baremo“



A) Grundsätzliches

- der **aktuelle Bewertungsschlüssel entschädigt Schwerverletzte nicht hinreichend** genug;
- die spanische Regierung hat daher zum Zwecke der Anpassung der Entschädigungen an die soziale Realität eine **Arbeitsgruppe** gegründet;

B) Prinzipielle Anforderungen an eine Reform

- **Entschädigungssummen** sollen an die **soziale Realität** angepasst werden;
- **klare Abgrenzung** zwischen materiellem und immateriellem Schaden;
- der „**lucro cesante**“ soll ausdrücklich und **umfänglicher** berücksichtigt werden;



C) Neuste Rechtsprechung des TS zum „lucro cesante“ - ein Reformanstoß -

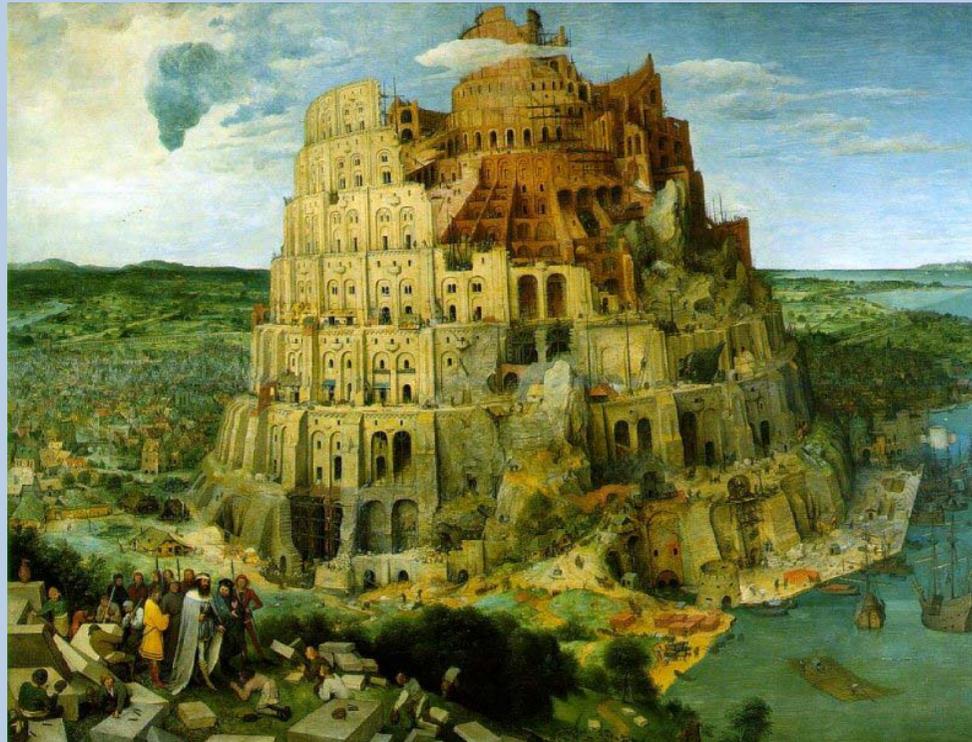
Unter Anbetracht der **Antinomie**, welche sich aus dem Gegenspiel des Grundsatzes „**restitutio in integrum**“ und der Ausgestaltung des „**baremo**“ im Hinblick auf den Schadensersatz für „lucro cesante“ ergibt, hat der oberste spanische Gerichtshof versucht eine neue Lösungsmöglichkeit zu finden, welche umfangreicher als bisher eine Entschädigung des „lucro cesante“ ermöglicht. Das oberste spanische Gericht hat dabei ausdrücklich in seinem ersten Gerichtsurteil aus März 2010 festgehalten, dass es nicht beansprucht eine zufriedenstellende Lösung des Problems gefunden zu haben und fordert den Gesetzgeber dazu auf, soweit er dies für notwendig erachtet, die geeigneten Methoden für die Lösung dieses Problems zu finden.



- Der erste Zivilsenat des Tribunal Supremo hat mit seinen beiden Gerichtsurteilen aus März und Mai 2010 **im Rahmen des achten Korrekturfaktors der Tabelle IV**, also mittels des **Kriteriums gemäß Absatz 1 Nr. 7 des Anhangs**, dem Verletzten die Möglichkeit eingeräumt **Schadenersatz für einen prozentualen Anteil des glaubhaft nachgewiesenen Erwerbsausfalls** zu erhalten. In beiden Gerichtsurteilen ging es um den „**lucro cesante**“ eines **Schwerverletzten**.
- **Voraussetzung** für den Erhalt eines über die anderen Korrekturfaktoren hinausgehenden Schadenersatzes (bis 75%) für „lucro cesante“ ist, dass seine **Entschädigung** durch den Korrekturfaktor für den wirtschaftlich erlittenen Schaden **in bedeutendem Maße unberücksichtigt** geblieben ist und auch der Korrekturfaktor für bleibende Schäden, die eine dauernde Beeinträchtigung für die Ausübung der gewöhnlichen Aktivität des Verletzten bedeuten, den „lucro cesante“ **nicht kompensiert** hat.



III. DER SOZIALVERSICHERUNGS- REGRESS IM SPANISCHEN RECHT



III.: Der Sozialversicherungsregress im spanischen Recht

- 1.: Die **spanische Sozialversicherung** hat in **Art. 127 III R.D.L. 1/1994** (LGSS > spanisches Sozialversicherungsgesetz) eine eigene Anspruchsgrundlage auf **Rückforderung der Heilbehandlungskosten**.
- 2.: **Anspruch des ausländischen Sozialversicherungsträgers aufgrund Forderungsübergang**

Der ausländische Sozialversicherungsträger, der seine Ansprüche aufgrund Forderungsübergang gegenüber dem Haftpflichtigen geltend machen will muss seinen Anspruch unter Anwendung des **Artikel 85 der EG-Verordnung 883/2004** (ehemals Art. 93 der EWG-Verordnung 1408/71), bzw. unter Anwendung des Art. 28 des Sozialversicherungsabkommens zwischen Spanien und der Schweiz (SVA), geltend machen.



A) Auslegung des Artikel 93 der EWG-Verordnung 1408/71

a) Auszug aus dem Leitsatz des **DAK-Urteil**

„ Artikel 93 Absatz 1 ist nicht nur auf die Frage anzuwenden, ob die Ansprüche des Opfers rechtmäßig auf den Träger übergegangen sind, sondern auch auf die Frage **nach Art und Umfang der Forderungen**, die auf den verpflichteten Träger übergegangen sind. Artikel 93 soll jedoch nicht die Vorschriften ändern, nach denen sich bestimmt, ob und inwieweit außervertragliche Haftung des **schadenverursachenden Dritten eintritt**, sodass diese den materiellen Bestimmungen unterliegt, in dessen Gebiet der Schaden entstanden ist.“



b) Auszug aus dem Leitsatz des **Kordel-Urteil**

„ Der etwaige Übergang von Ansprüchen eines Geschädigten auf den Träger der sozialen Sicherheit und der Umfang der auf den Träger übergegangenen Ansprüche bestimmen sich gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a nach dem Recht desjenigen Mitgliedsstaates, dem dieser Träger angehört, sofern aus dem Anspruchsübergang **keine weitergehenden Ansprüche geltend gemacht werden, als der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen nach dem Recht des Mitgliedsstaates, in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist, gegen den Schädiger haben.**“

c) Schlussfolgerung

Der SVT kann demnach **nur die Ansprüche geltend machen, die dem Geschädigten selbst gemäß „lex loci“** zugestanden haben.



3.: Ansprüche des Verletzten nach dem spanischen Deliktsstatut



Da der SVT nur einen Anspruch auf Übertragung der Schadensersatzansprüche hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen (§ 116 I SGB X), muss für eine Regressmöglichkeit die Rechtsnatur der Sozialversicherungsleistung mit der Rechtsnatur des dem Geschädigten zustehenden Anspruchs übereinstimmen.

A) Heilbehandlungs- und Beerdigungskosten

sind zusätzlich zu der Entschädigung nach den Tabellen zu erstatten, bei Heilbehandlungskosten gilt dies insoweit sie bis zu dem Zeitpunkt der Genesung oder der Stabilisierung der bleibenden Schäden erforderlich waren und ihre tatsächliche Entstehung nachgewiesen wurde.

⇒ ein Regress dieser Leistungen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung möglich



B) Andere Leistungen



a) Taggelder

- Tabelle V, A (Grundschaten) => primär immaterieller Schadenersatzanspruch
 - Tabelle V, B => auch keine reine Entschädigung des Vermögensschadens
 - Verfassungswidrigkeit der Tabelle V,B bei relevantem Verschulden
- ⇒ **solange kein relevantes Verschulden des Haftpflichtigen vorliegt, gibt es im spanischen Schadensersatzrecht für die Rückforderung der Taggelder keine eindeutige Anspruchsgrundlage, da der Anteil des materiellen Schadens bei diesem Anspruch des Geschädigten auf Entschädigung der Krankheitstage nicht feststellbar ist;**



b) Integritätsentschädigung

„Die Integritätsentschädigung ist eine Art symbolische Wiedergutmachung für z.B. schlechtere Lebensqualität. Sie bemisst sich, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit und den persönlichen Verhältnissen, nach dem medizinischen Befund und wird in Form einer einmaligen Zahlung entschädigt.“

➤ Diese Leistung entspricht am ehesten dem **Korrekturfaktor für bleibende Schäden, die eine dauernde Beeinträchtigung für die Ausübung der gewöhnlichen Aktivität des Verletzten bedeuten.** Nach herrschender Meinung soll dieser Korrekturfaktor jedoch sowohl den Vermögensschaden als auch den Moralschaden ersetzen und der Anteil des Moralschadens wurde nicht quantifiziert.

⇒ **keine eindeutige Anspruchsgrundlage für eine Rückforderung der Integritätsentschädigung**



c) Invalidenrente

- Leistung entspricht am ehesten dem ersten Korrekturfaktor der Tabelle IV für **wirtschaftliche Beeinträchtigungen** bzw. dem **Korrekturfaktor für bleibende Schäden, die eine dauernde Beeinträchtigung für die Ausübung der gewöhnlichen Aktivität des Verletzten bedeuten**. Diese Korrekturfaktoren ersetzen jedoch sowohl den Vermögensschaden als auch den immateriellen Schaden und der Anteil des immateriellen Schadens wurde nicht quantifiziert.



➤ **Absatz 1 Nr. 7 des Anhangs als Korrekturfaktor
in Tabelle IV**

⇒ **unter Anbetracht der neusten Rechtsprechung des Tribunal Supremo aus März und Mai 2010 zum „lucro cesante“, muss gemäß des achten Korrekturfaktors aus Tabelle IV eine Rückforderung der Invalidenrente insoweit möglich sein, als dass eine Entschädigung des „lucro cesante“ im Rahmen der anderen Korrekturfaktoren in bedeutendem Maße unberücksichtigt geblieben ist und er insgesamt nicht über 75% seiner tatsächlichen Existenz entschädigt wird;**



d) Hinterlassenenrente

➤ **Tabelle I: Grundentschädigung im Todesfall**

=> primär immaterieller Schadensersatzanspruch

➤ **Tabelle II: Korrekturfaktoren zur Grundentschädigung im Todesfall**

- **Korrekturfaktor für wirtschaftliche Beeinträchtigung** => auch keine reine Entschädigung des Vermögensschadens;

- **Absatz 1 Nr. 7 des Anhangs als Korrekturfaktor in Tabelle II**

Die gemäß Absatz 1 Nr. 7 des Anhangs erwähnten Kriterien sollen laut Gesetz im Todesfall **nur entschädigungsreduzierende Wirkung** haben, eine analoge Interpretation der neuen Gerichtsurteile des Tribunal Supremo kann daher nicht einfach vorgenommen werden;

=> **keine eindeutige Anspruchsgrundlage für eine Rückforderung der Hinterlassenenrente;**



e) Hilfe im Haushalt

Die Leistung entspricht dem Schaden, der auch beim **Korrekturfaktor für Schwerinvalidität** entschädigt werden soll. Problematisch ist allerdings, dass dieser Korrekturfaktor nach herrschender Interpretation der Tabellen nur bei Schwerinvaliden zum Eintritt kommt und somit auch nur in diesen Fällen die Kosten für Hilfe im Haushalt zurückgefordert werden können.

⇒ **Nur bei Schwerinvalidität besteht die Möglichkeit die Hilfe im Haushalt zurückzufordern**



4.: Problem, Doppelbezahlung durch den Haftpflichtversicherer

Problematisch ist derzeit, dass die Ansprüche der ausländischen SVT dann nicht mehr entschädigt werden, wenn der Verletzte selbst bereits entschädigt wurde. Eine **Doppelbezahlung wird** sowohl außergerichtlich als auch vor Gericht **abgelehnt**. Häufig kommt es jedoch **zunächst** zu einer **Entschädigung des Verletzten** im Strafverfahren, **ehe der SVT seine Ansprüche tatsächlich geltend machen konnte**.



5.: Barmer und Suva gewannen vor Tribunal Supremo im Jahr 2008 – Ja, ABER !

➤ Am 30.04.2008 hat der erste Zivilsenat des Tribunal Supremo entschieden (Urteil 292/2008), dass der Haftpflichtversicherer der Barmer Ersatzkasse nicht nur die Heilbehandlungskosten zu erstatten hat, sondern auch die von diesem SVT geforderten anderen Leistungen.

- Zusammenfassung der **Urteilsbegründung:**

„Das DAK-Urteil des EUGH hat klargestellt, dass das Recht am Sitz des SVT den Inhalt der Ansprüche bestimmt, welche dem SVT gegenüber dem Schädiger zustehen.“



➤ Am 04.12.2008 hat der erste Zivilsenat des Tribunal Supremo entschieden (Urteil 1162/2008), dass der SUVA nicht nur die Heilbehandlungskosten zu erstatten sind, sondern auch die von diesem SVT geforderten anderen Leistungen.

• Zusammenfassung der **Urteilsbegründung**:

„Gemäß Artikel 28 SVA umfasst das Subrogationsrecht des SVT gegen den spanischen Schädiger den Schadenersatz der Leistungen, welche entsprechend Schweizer Recht erbracht worden sind.“

⇒ **ganz offensichtlich interpretiert der Tribunal Supremo derzeit Artikel 93 der EG-Verordnung bzw. Artikel 28 SVA falsch!**



5.: Aktuelle Regulierungspraxis und Ausblick

- Die **Rückerstattung von Heilbehandlungs- und Beerdigungskosten ist unproblematisch**, soweit ihre Entstehung anhand von **Rechnungen** nachgewiesen und ihre Notwendigkeit mittels **ärztlicher Gutachten** belegt werden kann. Allerdings gibt es immer dann **Probleme**, wenn in Spanien eine **Konsolidierung des Verletzten zu einem weitaus früheren Zeitpunkt angenommen wird als der SVT diesen annimmt**. Zukünftige Leistungen sind nicht reklamierbar.
- **Taggelder werden** außergerichtlich und in Anlehnung der spanischen Tabellentarife häufig **dann entschädigt**, wenn der **Verletzte selbst diesbezüglich keine Ansprüche gestellt hat**.
- **Alle anderen Leistungen** werden außergerichtlich **praktisch nie entschädigt**.



Sollte eine Reform des „baremo“ eine klare Abgrenzung zwischen Vermögensschaden und immateriellem Schaden schaffen und damit das Quantum der jeweiligen Schadensersatzansprüche an immateriellem und materiellem Schadenersatz definierbar sein, dann werden die Sozialversicherungsregresse in Spanien in weitaus größerem Maße möglich sein.



AVUS

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

